
VEREINSSATZUNG

Starke Kinder, starke Zukunft e.V.

15. NOVEMBER 2021

STARKE KINDER, STARKE ZUKUNFT E.V.

15732 Schulendorf

Inhaltsverzeichnis

§1	NAME UND SITZ DES VEREINS -----	2
§2	ZWECK DES VEREINS -----	2
§3	MITGLIEDSCHAFT -----	2
§4	ORGANE DES VEREINS -----	4
§5	SATZUNGSÄNDERUNG -----	6
§6	HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG -----	7
§7	TÄTIGKEITSVERGÜTUNG -----	7
§8	AUFLÖSUNG DES VEREINS -----	8
§9	INKRAFTTRETEN -----	8

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Starke Kinder, starke Zukunft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein" in der Abkürzung „e.V.".
- 1.2 Sitz des Vereins ist 15732 Schulzendorf.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- 2.2 Zweck des Vereins ist
 1. Die Förderung von Kunst und Kultur
 2. Die Förderung von Bildung und Erziehung
 3. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Kulturelle Veranstaltungen
 2. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 3. Unterstützung für Kita- und Schul-Angelegenheiten
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.8 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.9 Ein Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) kommt nicht zur Anwendung.
- 2.10 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.1.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

- 3.1.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

3.2 Eintritt der Mitglieder

- 3.2.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantrags an den Vorstand.
- 3.2.3 Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

3.3 Austritt der Mitglieder

- 3.3.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Austritt.
 - b) durch den Ausschluss.
 - c) durch den Tod.
- 3.3.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich.
- 3.3.3 Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des Kalenderjahres mitgeteilt werden.

3.4 Ausschluss eines Mitgliedes

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen.

In der Einladung der Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben.

Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

3.5 Mitgliedsbeitrag

- 3.5.1 Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist derzeit nicht vorgesehen.
- 3.5.2 Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen kann für das sich anschließende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Beides wird in der Finanzordnung festgelegt.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

4.1 Vorstand

- 4.1.1 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden, die seit mindestens einem halben Jahr dem Verein angehören; ausgenommen sind Gründungsmitglieder.
- 4.1.2 Der Vorstand kann sich aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Teil bilden, wobei der geschäftsführende Vorstand obligatorisch ist, während der erweiterte Vorstand nicht zwingend gebildet werden muss.
- 4.1.3 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Schatzmeister.

Über die vereinsinternen Abläufe entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand kann eine Finanzordnung erlassen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 4.1.4 Eine Bestellung/Abberufung oder Wahl von Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung – über die Höchstzahl zulässiger Personen des geschäftsführenden Vorstandes hinaus – ist im Rahmen der Bildung eines erweiterten Vorstandes möglich und in der Geschäftsordnung festzuhalten, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 4.1.5 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- 4.1.6 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Dieses Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 4.1.7 Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat das Mitglied die Möglichkeit, einen Nachfolger zu berufen. Verzichtet das Mitglied auf dieses Recht, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt berufen. Dieses Mitglied bleibt bis zur durchzuführenden Neuwahl – in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung – im Amt. Es kann nur ein Mitglied des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstands auf diese Weise bestellt werden.
- 4.1.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4.2 Mitgliederversammlung

- 4.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4.2.2 Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 4.2.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann über die übliche Briefform hinaus, per Email erfolgen.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.
- 4.2.4 Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, welcher zu Beginn der Versammlung zu wählen ist.
- 4.2.5 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4.2.6 Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einen Kassenprüfer für den Zeitraum von einem Jahr wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
Als Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören.
- 4.2.7 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erhält. Wird im ersten Wahlgang keine solche absolute Mehrheit erzielt, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

- 4.2.8 Stimmrecht bei der Wahl zum Vereinsvorsitz und für dessen Vertreter haben Mitglieder, die seit mindestens einem halben Jahr dem Verein angehören, ausgenommen ist hierbei die Gründungsversammlung.
- 4.2.9 Die Neubestellung des Vorstands durch eine Wahl erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 20% der Stimmen fordert. Die Neuwahl muss dann binnen drei Monaten durchgeführt werden.
- 4.2.10 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4.2.11 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Stimmen zum Beschluss schriftlich innerhalb von 10 Werktagen vorliegt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Auszählung erfolgt mit dem jeweiligen Protokoll.
- 4.2.12 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- 4.2.13 Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit
 - e) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.2.14 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird zum Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Das aktuellste Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

§5 Satzungsänderung

- 5.1** Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der neue Text beizufügen.
- 5.2** Eine Satzungsänderung kann ferner durch den Vorstand beschlossen und umgesetzt werden, wenn diese formale Fehler beinhaltet, welche seitens einer Behörde bemängelt wurden.

- 5.3** Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der auf der real abzuhaltenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Vereinszwecke bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Bei Abwesenheit eines Mitglieds muss dessen Zustimmung zur Satzungsänderung in schriftlicher Form vorliegen.

§6 Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§7 Tätigkeitsvergütung

- 7.1** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung beschließen.
- 7.2** Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 7.3** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 7.4** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 7.5** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7.6** Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln.

§8 Auflösung des Vereins

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen und real abzuhaltenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Gemeinde Schulzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schulzendorf, den 15.11.2021